



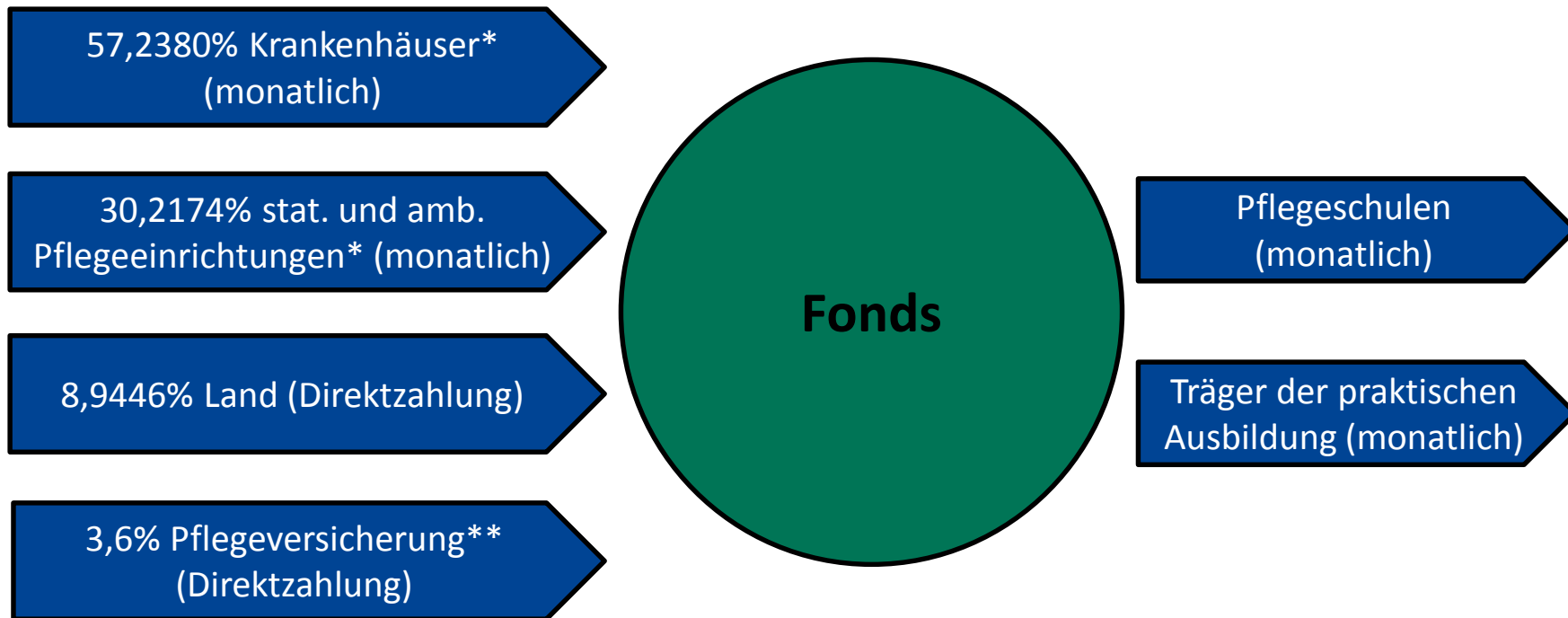
# Umsetzung des Pflegeberufgesetzes

Künftiges Verfahren der Umlagefinanzierung

Dr. Jürgen STENGER

---

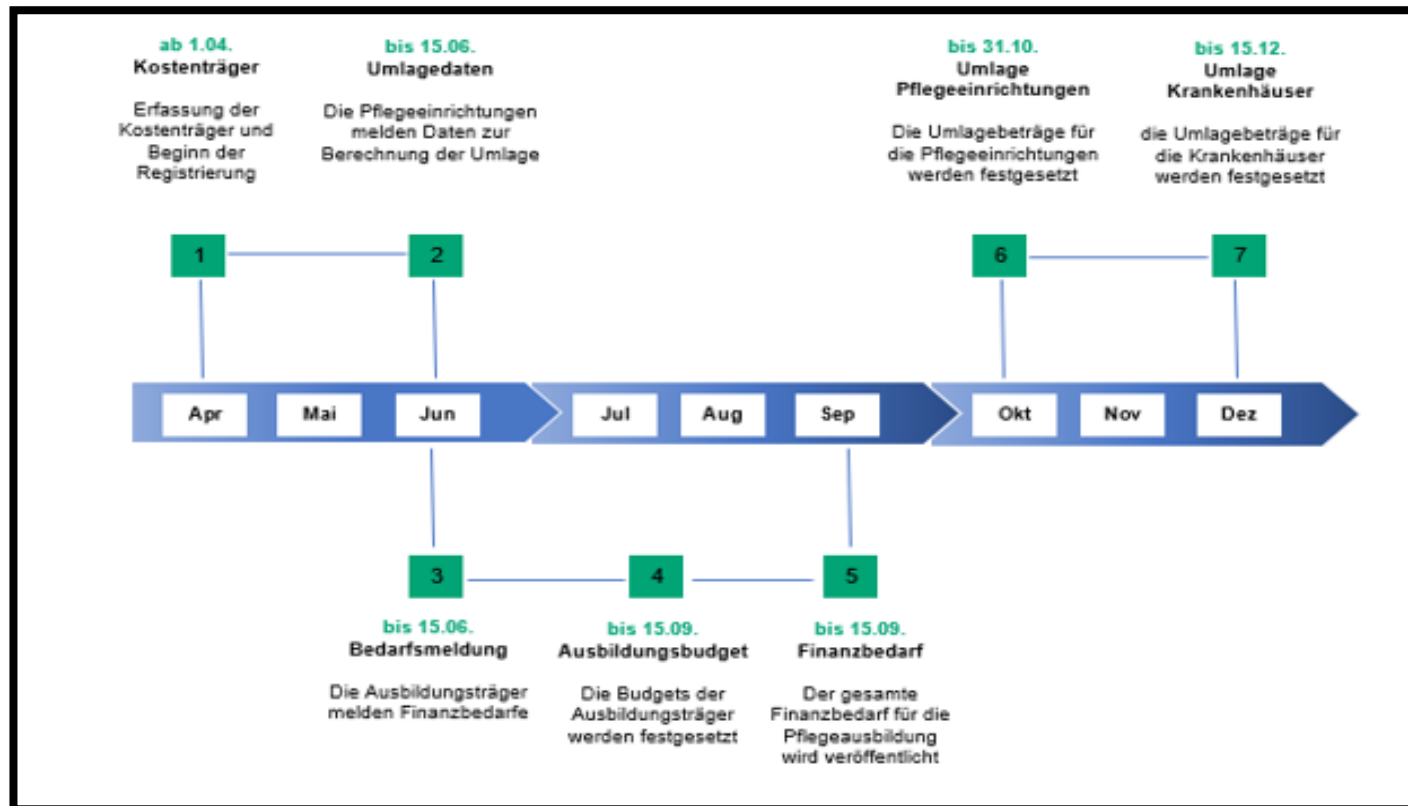
# Ausgleichsfonds auf der Landesebene



\*Refinanzierung nach den Regelungen des SGB XI bzw. SGB V

\*\* Direkteinzahlung zur Entlastung der Pflegebedürftigen

# Verfahren im Festsetzungsjahr 2019



# Bestimmung der Ausbildungskosten nach § 27 Pflegeberufegesetz

Kosten der Träger der praktischen  
Ausbildung § 27 Abs. 1

- Mehrkosten der  
Ausbildungsvergütung\*
- Kosten praktische Ausbildung  
einschließlich Praxisanleitung und  
Organisation der weiteren an der  
Ausbildung Beteiligten

**Keine Investitionskosten !!**

\*Bei der Ermittlung der Mehrkosten der Ausbildungsvergütung sind Auszubildende im Sinne dieses Gesetzes im Verhältnis 9,5 zu 1 im stationären bzw. 14 zu 1 im ambulanten Bereich anzurechnen. Im **ersten Ausbildungsjahr** findet dieser Anrechnungsschlüssel **keine Anwendung!**

# Mitteilungspflichten nach § 5 und 11 PflAFinV

Ende Mai bis spätestens 15. Juni 2019

Übermittlung der erforderlichen Angaben zur Festsetzung der Ausbildungsbudgets (insb. Azubizahlen 1. Ausbildungsjahr, vereinbarte Differenzierungskriterien, Angaben zur Ermittlung der Ausbildungsmehrvergütung)



**Alle Träger der praktischen Ausbildung**

Übermittlung der Zahl der Vollzeitäquivalente der am 15.12.2018 eingesetzten Pflegefachkräfte, Übermittlung der nach den geltenden Vergütungsvereinbarungen zum 01.05.2019 vorzuhaltenden Pflegefachkräfte nach Vollzeitäquivalenten.



**Stationäre Pflegeeinrichtungen**

Übermittlung der Zahl der Vollzeitäquivalente der am 15.12.2018 eingesetzten Pflegefachkräfte und der davon auf den SGB XI-Bereich entfallenden Zahl der Vollzeitäquivalente sowie der im Kalenderjahr 2018 nach dem SGB XI abgerechneten betrieblichen Erträge.



**Ambulante Pflegeeinrichtungen**